

111. 1. Zur Auslegung einer nach dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarung, daß alle Zahlungen „in deutscher Goldwährung“ zu leisten seien.
2. Zur Anwendung des § 245 BGB.

V. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1922 i. S. D. (Bekl.) m. E. (Rl.).
V 152/21.

I. Landgericht Eiberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Im Grundbuche von B. ist auf Grundstücken des Klägers eine Darlehenshypothek von 55 000 M zugunsten des Beklagten eingetragen. Zu der dieser Eintragung zugrunde liegenden Schulbuckunde vom

18. August 1914 haben die Parteien vereinbart, daß alle Zahlungen ohne Aufrechnung „in deutscher Goldwährung“ zu leisten seien. Im Jahre 1919 entstand zwischen den Parteien Streit darüber, ob, wie der Beklagte behauptete, die Darlehenshypothek infolge Zinszahlungsverzugs des Klägers fällig geworden sei, und ob, wie er weiter geltend machte, die Rückzahlung in Höhe des Betrages erfolgen müsse, der dem Werte des Darlehens in Reichsgoldmünzen entspreche. Wegen beider Streitpunkte erhob der Kläger die negative Feststellungsklage, zahlte dann aber, nachdem sein beim Amtsgericht Solingen auf Grund der Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916 gestellter Antrag, die Fälligkeit der Hypothek als nicht eingetreten gelten zu lassen, abgelehnt worden war, am 5. Februar 1920 den Darlehensbetrag in Papiergeld zurück und beantragte nunmehr, festzustellen, daß mit dieser Zahlung die Forderung des Beklagten getilgt sei, und den Beklagten auch zur Herausgabe der Ausfertigung der Schuldburkunde sowie zur Bewilligung der Löschung der Hypothek zu verurteilen. Der Beklagte erhob dagegen Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, die Schuldsomme von 55 000 *M* nebst Zinsen in deutscher Goldwährung und zwar nach dem Kurswerte des deutschen Geldes zur Zeit der Fälligkeit zu zahlen. Das Landgericht gab nach Beweisaufnahme der Klage statt, wies die Widerklage ab und legte die Prozeßkosten dem Beklagten zur Last. Dieser legte Berufung ein und änderte seinen Widerklagantrag dahin ab, daß er bat, den Kläger zu verurteilen, die Schuldsomme von 55 000 *M* nebst Zinsen in deutscher Goldwährung nach dem Kurse zur Zeit der Zahlung — 5. Februar 1920 —, also nach Abzug der gezahlten 55 000 *M* noch 1072500 *M* nebst $5\frac{1}{2}\%$ Zinsen seit dem 5. Februar 1920 zu zahlen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung auf Kosten des Beklagten zurück, legte aber dem Kläger, weil er die Fälligkeit des Darlehens anfänglich zu Unrecht geleugnet habe, einen Kostenbeitrag von 1000 *M* auf.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil beruht auf der Ermägung, daß die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, daß alle Zahlungen „in deutscher Goldwährung“ zu leisten seien, als Verabredung einer eigentlichen Goldklausel, d. h. in dem Sinne auszulegen sei, daß der Kläger alle Zahlungen in Reichsgoldmünzen zu leisten habe, daß er aber nicht, wie es bei der Vereinbarung einer Goldwertklausel der Fall sein würde, sich verpflichtet habe, einen dem Werte des geschuldeten Betrages in Reichsgoldmünzen gleichkommenen Betrag zu entrichten. Aus dieser Vertragsauslegung folgert der Berufungsrichter, daß der Kläger, da Reichsgoldmünzen zur Zeit der von ihm am

5. Februar 1920 bewirkten Zahlung nicht mehr im Umlaufe gewesen seien, nach § 245 BGB. wie verpflichtet, so auch berechtigt gewesen sei, den Darlehensbetrag durch Zahlung in Papiergeld zum Nennbetrage abzudecken, und daß er mithin durch die von ihm geleistete Zahlung von seiner Schuld befreit sei.

Die Revision greift sowohl die den Ausgangspunkt dieser Erwägungen bildende Vertragsauslegung wie die aus ihr gezogene Schlußfolgerung an. Jedoch zu Unrecht.

In ersterer Hinsicht rügt sie, daß die Auslegung den gesetzlichen Auslegungsgrundsätzen nicht entspreche und durch Nichtbeachtung wesentlicher Umstände gegen § 286 ZPO. verstoße, und zwar erhebt sie zunächst den Vorwurf, die Auslegung des Berufungsrichters sei mit dem Wortlaute der Klausel nicht zu vereinigen, weil nicht Zahlung in deutschen Goldmünzen, sondern Zahlung in deutscher Goldwährung vereinbart sei. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet. Denn eine deutsche Goldwährung in dem Sinne, daß unter Währung das Währungssystem zu verstehen wäre, bestand nicht mehr, seitdem durch das am 4. August 1914 mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten (RGBl. S. 347) — ebenso wie bereits früher die Reichsbanknoten — die Reichskassenscheine bis auf weiteres für gesetzliche Zahlungsmittel erklärt waren und ferner bestimmt worden war, daß bis auf weiteres die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet sei. Dem Berufungsrichter ist daher nicht entgegenzutreten, wenn er den Wortlaut der zwischen den Parteien vereinbarten Klausel dahin versteht, daß Zahlung in deutschen Goldmünzen als bedungen anzusehen sei. Auch durch die Ablehnung des von dem Beklagten für seine gegenwärtige Auffassung des Wortsinnes der Klausel angetretenen Sachverständigenbeweises ist der Beklagte nicht beschwert. Denn abgesehen davon, daß hier nach dem Inhalte des im Schlusssatze des Tatbestandes enthaltenen Beweisgebots das Bestehen einer Verkehrssitte nicht behauptet war, hängt die Buziehung von Sachverständigen anerkanntermaßen von dem Ermessen des Gerichts ab. Es verstößt daher nicht gegen das Prozeßgesetz, wenn das Gericht, wie im vorliegenden Falle, nach pflichtmäßigem Ermessen sich genügende eigene Sachkunde bemißt, um sich ohne Hilfe von Sachverständigen ein Urteil über die in Betracht kommende Frage zu bilden.

Nicht stichhaltig ist auch die fernere Rüge, daß der Berufungsrichter den Zweck der vereinbarten Klausel nicht gewürdigt habe. Allerdings hätte der Beklagte, wie der Verlauf der Dinge gezeigt hat, ein Interesse gehabt, sich eine Goldwertklausel in dem von ihm dargelegten Sinne auszubedingen. Daß er es aber getan habe, ist aus

der vereinbarten Klausel in keiner Weise zu entnehmen. Auch haben beide Parteien, wie der Berufungsrichter einwandfrei feststellt, mit einem derartigen Verlaufe der Dinge, nämlich mit dem Verschwinden der deutschen Goldmünzen aus dem Umlaufe, nicht gerechnet und bei ihrer bereits kurz nach dem Kriegsausbruche getroffenen Vereinbarung auch nicht zu rechnen brauchen. Sie hatten daher auch keinen Anlaß, für diesen Fall durch eine vom Gesetz abweichende Vereinbarung Vorsorge zu treffen. Eine im Wege der Auslegung zugunsten des Beklagten zu ergänzende Lücke des Vertrags liegt gleichfalls nicht vor, da jeder Anhalt dafür fehlt, daß der Kläger sich für den Fall des Verschwindens der Goldmünzen aus dem Umlaufe einer anderen als der gesetzlichen Regelung hätte unterwerfen wollen. Auch daß die Vereinbarung der Goldklausel im Sinne einer eigentlichen Goldklausel, von dem erwähnten, von den Parteien nicht vorhergesehenen Falle abgesehen, für den Beklagten ohne Interesse gewesen sei, ist nicht zugegeben. Denn die Klausel gewährte dem Beklagten denselben Schutz, den sie auch in sonstigen Fällen dem Gläubiger bietet. Ebenso verfehlt ist der Hinweis der Revision darauf, daß es auch vor dem Weltkriege nicht üblich und kaum möglich gewesen sei, einen Geldebetrag von der hier in Betracht kommenden Höhe in Goldmünzen zu zahlen. Denn die Möglichkeit dieser Zahlungsweise hörte erst auf, als die Goldmünzen aus dem Umlaufe verschwanden; ihre Ungebräuchlichkeit aber fällt nicht ins Gewicht, solange die Verhältnisse so lagen, daß der Gläubiger kein Interesse hatte, sich auf die Goldklausel zu berufen. Schließlich ist zu erwägen, daß die Vereinbarung einer Goldklausel in dem von dem Beklagten vertretenen Sinne sich als eine ungewöhnliche darstellt und daß die Eintragung der für das Darlehen bestellten Hypothek unter Zugrundelegung einer solchen Klausel nicht einmal hätte erfolgen können, da durch sie die Verpflichtung begründet worden wäre, außer dem Nennbetrage der Forderung in Reichswährung je nach dem Stande des Goldwertes ein darüber hinausgehendes, dem Betrage nach unbestimmtes Aufgeld zu zahlen, was dem Grundsätze widersprochen hätte, daß der Betrag der Belastung aus dem Grundbuche hervorgehen muß (RG. Bd. 50 S. 145, Bd. 101 S. 145; JW. 1904 S. 334). Die Auslegung des Berufungsrichters ist daher nicht zu beanstanden.

Nicht begründet ist auch die fernere Rüge der Revision, die sich gegen die aus dieser Auslegung gezogene Schlussfolgerung richtet. Diese Schlussfolgerung beruht auf der Vorschrift des § 245 BGB., nach der, wenn eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen ist, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, die Zahlung so zu leisten ist, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den vor-

liegenden Fall kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen (vgl. Wolff in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts IV 1, S. 647; Ripp, Kriegsaufgaben der Rechtswissenschaft, Berlin Rektoratsrede 1914 S. 31 ffg.). Nicht mit Unrecht rügt die Revision allerdings, daß der Berufungsrichter bei Prüfung der Frage, ob Reichsgoldmünzen noch im Umlaufe gewesen seien, nur auf den Zeitpunkt der vom Kläger geleisteten Zahlung abgestellt und nicht beachtet habe, daß der Kläger schon erheblich früher — nach Ablauf von vier Wochen nach dem 1. Januar 1919 — im Zahlungsverzuge gewesen sei. Diese Rüge kann jedoch deswegen nicht durchschlagen, weil auch schon damals, wie gerichtsbekannt, Reichsgoldmünzen nicht mehr im Umlauf waren. Unbegründet ist auch der fernere Revisionsangriff, daß der Kläger sein Unvermögen zur Leistung von Reichsgoldmünzen nach § 279 BGB. zu vertreten habe. Denn diese Vorschrift kommt im Rahmen des in § 245 BGB. geregelten Falles einer Geldfortenschuld nicht zur Anwendung. Eine solche Schuld erlischt zwar nicht, wenn die bedungene Münzsorte aus dem Verkehr verschwindet; sie wird aber in diesem Falle zu einer gewöhnlichen Geldschuld.

Verjagen muß endlich die Rüge der Verletzung des § 140 BGB., die darauf gestützt wird, daß sich die streitige Vertragsklausel so, wie sie von den Parteien gewollt gewesen sei, vom Standpunkte des Berufungsgerichts aus betrachtet als nichtig erwiejen habe und daher in dem dem Willen der Parteien entsprechenden Sinne umzudeuten sei. Denn die Anwendung des § 140 BGB. setzt voraus, daß ein nichtiges Rechtsgeschäft vorliegt, das den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht, dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit von den Beteiligten gewollt sein würde. Davon kann hier keine Rede sein. . . .